

VORSICHT BEI KUNDENDATEN!

Arbeitnehmer müssen sorgsam mit Kundendaten umgehen und dürfen diese nicht zu fremden Zwecken missbrauchen.

Mit Urteil vom 15.01.2020 (Aktenzeichen: 3 Ca 1793/19) hat das Arbeitsgericht Siegen entschieden, dass der Missbrauch von Kundendaten durch einen IT-Mitarbeiter eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann.

Der Arbeitnehmer war bei der Arbeitgeberin als Softwareberater tätig. Um eine Kundin der Arbeitgeberin auf eine Sicherheitslücke hinzuweisen, bestellte der Arbeitnehmer vom Rechner eines Spielcasinos aus Kopfschmerztabletten für zwei Vorstandsmitglieder der Kundin seiner Arbeitgeberin, wobei er zum Zwecke der Zahlung über einem verschlüsselten Rechner der Kundin auf Namen, Anschriften und Bankverbindungsdaten von Kunden der Kundin zurückgriff.

Im Zusammenhang mit der Bestellung ließ der Kläger dann dem Vorstand dieser Kundin den Hinweis zukommen, dass man aufgrund der Bestellung sehen könne, wie einfach Datenmissbrauch sei. Der Arbeitnehmer hatte seine Arbeitgeberin zuvor weder über die bestehenden Sicherheitslücken bei der Kundin informiert, noch war sein Vorgehen mit der Arbeitgeberin abgestimmt.

Das Arbeitsgericht hat in seiner Entscheidung betont, dass IT-Mitarbeiter grundsätzlich verpflichtet sind, sensible Kundendaten zu schützen und diese nicht zu anderen Zwecken missbrauchen dürfen. Verstößt der Arbeitnehmer gegen diese Pflichten, rechtfertigt diese Pflichtverletzung in der Regel eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber.

Die Pflicht, sensible Kundendaten zu schützen und diese nicht zu missbrauchen, trifft allerdings nicht nur IT-Mitarbeiter, sondern gilt für jeden Mitarbeiter, der Zugang zu personenbezogenen Daten im Unternehmen hat und diese verarbeitet.

Daher sollte jeder Arbeitnehmer, der Zugriff auf personenbezogene Daten von Kollegen und Kunden hat darauf achten, dass er diese ausschließlich im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit verarbeitet und nicht unbefugt verwendet.

Dr. Christian Teupen
Rechtsanwalt